



|                            |                       |                                 |
|----------------------------|-----------------------|---------------------------------|
| Herr Hermann-Josef Kohnen  | CDU                   | Ratsmitglied                    |
| Frau Hannelore Koschin     | SPD                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Christoph Kotte       | CDU                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Günter Löcken         | SPD                   | Ratsmitglied                    |
| Frau Monika Lulay          | CDU                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Siegfried Mau         | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Ratsmitglied                    |
| Herr Udo Mollen            | SPD                   | Ratsmitglied                    |
| Frau Theresia Nagelschmidt | CDU                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Josef Niehues         | CDU                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Rainer Ortel          | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Ratsmitglied                    |
| Frau Theresia Overesch     | CDU                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Michael Reiske        | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Ratsmitglied                    |
| Herr Eckhard Roloff        | SPD                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Jürgen Roscher        | SPD                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Marcel Tewes          | FSL                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Friedel Theismann     | CDU                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Günter Thum           | SPD                   | Ratsmitglied (ab 17:25 - TOP 5) |
| Herr Heinrich Thüring      | SPD                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Falk Toczkowski       | SPD                   | Ratsmitglied                    |
| Frau Annette Tombült       | CDU                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Anton van Wanrooy     | CDU                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Johannes Willems      | FDP                   | Ratsmitglied                    |
| Herr Ludger Winnemöller    | CDU                   | Ratsmitglied                    |
| Frau Waltraud Wunder       | SPD                   | Ratsmitglied                    |

**Gäste:**

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot | (Geschäftsführer Stadtwerke für Rheine)              |
| Herr Franz-Josef Oberfeld      | (zu TOP 7 - Vors. Aufsichtsrat Wohnungsgesellschaft) |
| Herr Raimund Hötker            | (zu TOP 7 - Geschäftsführer Wohnungsgesellschaft)    |

**Verwaltung:**

|                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| Herr Jan Kuhlmann  | Erster Beigeordneter |
| Frau Ute Ehrenberg | Beigeordnete         |

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| Herr Werner Lütke-meier | Kämmerer                |
| Herr Heinz Hermeling    | Fachbereichsleiter FB 7 |
| Herr Bernd Weber        | Pressereferent          |
| Herr Günter Strauch     | Projektmanagement FB 7  |
| Herr Theo Elfert        | Stellv. Schriftführer   |

**Entschuldigt fehlte:**

**Mitglied des Rates:**

|                 |     |              |
|-----------------|-----|--------------|
| Herr Josef Wilp | CDU | Ratsmitglied |
|-----------------|-----|--------------|

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist sie auf die zugestellte Nachtragsvorlage 368/08 „Jahresabschluss 2007 der Stadtwerke Rheine GmbH“ und schlägt vor, diese als TOP 8.1 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Nach Begründung der Dringlichkeit für die Erweiterung der Tagesordnung folgen die Ratsmitglieder einstimmig diesem Vorschlag.

**Öffentlicher Teil:**

**1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes für die SPD-Fraktion  
Vorlage: 363/08**

I/A/0115

Frau Dr. Kordfelder führt Herrn Heinrich Thüning in sein Amt ein und verpflichtet ihn zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Über die Verpflichtung wurde eine eigenständige Niederschrift aufgenommen.

**2. Niederschrift Nr. 30 über die öffentliche Sitzung am 24.06.2008**

I/A/0440

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

### **3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 24.06.2008 gefassten Beschlüsse**

I/A/0480

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien.

### **4. Informationen**

I/A/0515

#### **4.1 Informationsveranstaltung zu EU-Förderfonds und -möglichkeiten**

Frau Dr. Kordfelder informiert darüber, dass eine Stunde vor der Ratssitzung die Informationsveranstaltung über EU-Förderfonds und -möglichkeiten stattgefunden habe. Die der Verwaltung vorliegenden Unterlagen hierzu würden der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

I/A/0550

#### **4.2 Akteneinsicht in der Angelegenheit Zweirad-Schröder**

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass Herr Niehues in den letzten Wochen Akteneinsicht in die bei der Stadtverwaltung Rheine geführten Akten zu Zweirad-Schröder genommen habe. Am 28. Juli 2008 und am 14. August 2008 habe er die Akten der Bauordnung und der Bauplanung zu diesem Bauvorhaben eingesehen sowie am 26. August 2008 die Auszüge aus den Niederschriften des Verwaltungsvorstandes hierzu aus den Jahren 2000 bis 2008.

Sie stellt abschließend fest, dass Herrn Niehues damit die kompletten Akten zu diesem Vorhaben vorgelegt worden seien.

Herr Niehues vermisst eine weitergehende Information über das Ergebnis der Akteneinsicht, denn nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sei die Verwaltung verpflichtet, hierüber zu berichten. Da über diese Angelegenheit bereits im öffentlichen Teil der letzten Ratssitzung informiert worden sei, möchte er die Verwaltung bitten, das Ergebnis der Akteneinsicht auch in heutiger öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

Herr Kuhlmann verweist auf seine Ausführungen zu TOP 3.7 in der letzten Sitzung des Rates, in denen er gesagt habe:

„Ende 2005 ist im Rahmen einer Brandschau festgestellt worden, dass der Betreiber einer Verkaufsfläche für Zweiräder eine illegale Nutzungsänderung einer Lagerfläche in eine Verkaufsfläche mit einer Größe von knapp 700 qm vorgenommen hat. Dies ist trotz Feststellung nicht mit einer Nutzungsuntersagung seitens der Stadt im Jahre 2005 unterbunden worden. Man hat dies zurückgestellt, weil es parallel ein Verfahren zur Änderung des B-Planes gegeben hat.“

Er hätte im letzten Satz ausführen müssen: „Man hat dies zurückgestellt, weil es parallel **seit 2001** ein Verfahren zur Änderung des B-Planes gegeben hat.“

Herr Niehues möchte in diesem Zusammenhang von Frau Dr. Kordfelder wissen, warum

1. in dem an ihn persönlich gerichteten Brief der Bürgermeisterin vom 10. Juli 2008 nicht auf den in der Verwaltung bekannten Hinweis eingegangen worden sei, dass es schon spätestens seit dem 29. Januar 2002 eine illegale Nutzungsüberschreitung in diesem Falle gebe. Zumindest gehe dieses aus einem schriftlichen Vermerk der Verwaltung hervor;
2. von einer nicht genehmigten Überschreitung der Verkaufsfläche von ca. 700 m<sup>2</sup> gesprochen worden sei, wenn sich aus den Unterlagen der Verwaltung aus dem Jahre 2002 ergebe, dass eine 1.020 m<sup>2</sup> zu legalisierenden Fläche vorhanden sei;
3. für die Akteneinsicht Protokollauszüge aus den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes in Kopie erstellt worden seien, wo doch die Gemeindeordnung NW die Einsicht in Originalunterlagen vorsehe.

Frau Dr. Kordfelder antwortet, dass die Verwaltung die Fragen von Herrn Niehues schriftlich, und wenn er Wert darauf lege, in der nächsten Ratssitzung auch noch mündlich beantworten werde. Im Übrigen sei ihres Wissens nach den Erläuterungen zur Gemeindeordnung nur vorgesehen, dass die Bürgermeisterin den Rat über die Tatsache zu informieren habe, dass außerhalb der Ratssitzung die Forderung nach Akteneinsicht gestellt worden sei. Ein Bericht über das Ergebnis der Akteneinsicht sei ihres Erachtens nicht vorgeschrieben.

Die Verwaltung werde allerdings im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung auf diese Angelegenheit nochmals zu sprechen kommen.

I/A/1040

#### **4.3 Antrag der CDU-Fraktion zum Projekt „Hochwasserschutzmauer“ vom 27. August 2008**

Frau Dr. Kordfelder trägt den Inhalt des als Anlage 2 dieser Niederschrift beige-fügten Antrages vor. Abschließend stellt sie fest, dass der Ortstermin für den 23. September 2008 um 16:00 Uhr vorbereitet werde.

#### **5. Projekt Fachhochschule Rheine - Beteiligung an der Gründungsgesellschaft - Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in die Gesellschafterversammlung Vorlage: 329/08/1**

I/A/1280

Herr Kuhlmann verweist auf die Vorlage 329/08/1 und schlägt vor, aufgrund der derzeitigen Diskussion mit dem Innenministerium den Beschlussvorschlag um eine Alternativlösung zu erweitern. Für den Fall, dass der Stadt Rheine die beantragte Genehmigung vom Innenministerium nicht erteilt werde, sollte der Be-

schlussvorschlag um Ziffer 3, dessen Inhalt Herr Kuhlmann verliest, ergänzt werden.

Herr Roscher führt hierzu aus, dass die SPD-Fraktion dem ergänzten Beschlussvorschlag in dieser Form zustimmen werde. Er kritisiert in diesem Zusammenhang die Neufassung des § 107 der Gemeindeordnung, der es Kommunen anscheinend nicht mehr gestatte, sich als Minderheitenpartner in einer solchen Gesellschaft einzubringen. Dieses habe die derzeitige Mehrheit im Landtag zu verantworten.

Wahrscheinlich gehe es im vorliegenden Falle nicht um ein rechtliches, sondern vielmehr um ein politisches Problem, denn wenn es sich um ein rechtliches Problem handeln würde, wäre die Entscheidung sicherlich von der Bezirksregierung schon getroffen worden. Vor dem Hintergrund der ständigen Aussagen „Privat gehe vor Staat“ und vor der Befürwortung der PPP-Modelle habe er kein Verständnis für das Verhalten des Innenministeriums. Hier seien jetzt auch die Landtagsabgeordneten und Minister der jetzigen Regierung gefragt.

Herr Ortel schließt sich den Ausführungen von Herrn Roscher weitestgehend an. Für ihn dränge sich der Verdacht auf, dass mit der Fachhochschule in Rheine ein Projekt, das vielleicht irgendwelche Pläne der Landesregierung konterkariere, abgestraft werden solle, indem es mit neuen Hürden belegt werde. Er sei über das Verhalten des Innenministeriums sehr verwundert und nehme es heute nur zur Kenntnis.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine fasst vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung/vorbehaltlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigung auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt beschließt die Beteiligung an der zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Mathias Fachhochschule Rheine GmbH“ (gemeinnützige GmbH) mit einer Stammeinlage von 48.000 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Die Ratsmitglieder beschließen, Herrn Horst Dewenter (persönliche Vertreterin: Frau Marianne Helmes) und die Bürgermeisterin der Stadt Rheine, Frau Dr. Angelika Kordfelder (persönlicher Vertreter: Herr Jan Kuhlmann), als Vertreter der Stadt Rheine in die Gesellschafterversammlung der Mathias Fachhochschule Rheine GmbH zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

- 3 a. Falls die direkte Beteiligung der Stadt Rheine wegen kommunalaufsichtlicher Bedenken kurzfristig nicht zu realisieren ist, soll für Ziffer 1 des vorstehenden Beschlusses anstelle der Stadt Rheine die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH treten.  
Für die Besetzung der Gesellschafterversammlung gem. Ziffer 2 des Beschlussvorschlages wird im zuständigen Organ der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH eine Regelung getroffen.

- 3 b. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, den dazu notwendigen Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Einführung eines Nutzungsentgeltes für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen**  
**Vorlage: 317/08/1**

I/A/1895

Nachdem Herr Roloff über die Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes im Sportausschuss berichtet hat, bedankt sich Herr Niehues bei allen, die an diesem Beschlussvorschlag nach einem langwierigen und zähen Prozess mitgewirkt hätten. Der ursprüngliche Gedanke des Nutzungsentgeltes für Sportstätten sei das Erzielen neuer Finanzquellen gewesen. Daraus entstanden sei aber mehr Gerechtigkeit zwischen den Sportvereinen, die städtische Sportanlagen nutzen bzw. vereinseigene Sportstätten unterhalten würden. Das Entgelt sei für die Sportvereine, die städtische Sportanlagen nutzen würden, nicht unzumutbar. Im Gegenzug würden die Vereine, die vereinseigene Sportanlagen unterhalten müssten, einen geringen Ausgleich erhalten. Um den Vereinen mit eigenen Sportstätten einen noch höheren Zuschuss, z. B. 35 %, zukommen zu lassen, müsste das Nutzungsentgelt für städtische Sporteinrichtungen noch erheblich erhöht werden. Die CDU-Fraktion schlage vor, zunächst das Ergebnis aus der vom Sportausschuss vorgeschlagenen Benutzungsgebühr abzuwarten und dann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt über die Erhöhung der Unterhaltskosten für Vereine mit vereinseigenen Sportstätten nochmals zu sprechen.

Herr Roscher erklärt die Zustimmung der SPD-Fraktion zum vorliegenden Beschlussvorschlag als dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Seine Fraktion vertrete nach wie vor das Ziel, Vereinen mit eigenen Sportstätten die Unterhaltskosten mit 35 % zu bezuschussen. Dieser Betrag sei erforderlich, damit die Vereine überlebensfähig blieben. Dieses Ziel müsse nicht unbedingt durch die Erhöhung des Nutzungsentgeltes für städtische Sporteinrichtungen sichergestellt werden.

Herr Reiske stellt fest, dass durch den breit angelegten Beteiligungs- und Diskussionsprozess ein gutes Ergebnis erzielt worden sei. Vor allem die Berücksichtigung des Anteils von Kindern und Jugendlichen in den Vereinen bei der Festsetzung des Nutzungsentgeltes sei zu begrüßen.

Herr Holtel unterstützt die Erhebung von Entgelten für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen, die gegenüber den Sportvereinen mit vereinseigenen Anlagen zu mehr Gerechtigkeit führen werde. Sicherlich müsse aufgrund der ständig steigenden Energiekosten zu einem späteren Zeitpunkt die Entgeltbemessung nochmals geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Sportaus-

schusses, die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Rheine mit Wirkung zum 01.01.2009 einzuführen.

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Rheine**

### **§1**

Städtische Sportstätten können Sportvereinen und anderen Nutzern im Sinne der Sportförderrichtlinien für außerschulische sportliche Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Über die Vergabe der Sportstätten entscheidet der Sportservice, wobei folgende Priorität festgelegt wird:

1. Schulsport
2. Vereine, die regelmäßig Hallenwettkampfsport betreiben
3. sonstige Sportvereine, Stadtsportverband Rheine, Kreissportbund mit sportlicher Aus- und Weiterbildung
4. gemäß KJHG anerkannte Jugendgruppen / Kindergärten, Weiterbildungseinrichtungen (z. B. VHS)
5. Gruppen und EinwohnerInnen im Sinne der Sportförderrichtlinien, die nicht unter Punkt 1-4 fallen

Bezüglich der Punkte 2 und 3 gilt folgende Vergabereihenfolge:

- a: Nutzer mit ganzjähriger Belegung
- b: Nutzer mit halbjähriger Belegung (Sommersaison April – September / Wintersaison Oktober – März)
- c: Nutzer mit kurzzeitigerer Belegung als unter a und b

### **§ 2**

1. Anträge auf Überlassung von Sportstätten sind bei der Stadtverwaltung Rheine, Sportservice, schriftlich einzureichen.

Sportvereine haben bei dem erstmaligen Antrag auf Überlassung einer Sportstätte zu belegen, dass sie im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine eingetragen sind. Der Vereinssitz muss in Rheine sein.

Weiterhin ist die Mitgliedschaft in folgenden Organisationen nachzuweisen:

- ◇ anerkanntem Fachverband auf Landesebene, der dem Landessportbund angeschlossen ist,
- ◇ Stadtsportverband Rheine

2. Bei Einzelveranstaltungen wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen. Für die Dauernutzung wird bei der ersten Zuteilung ein schriftlicher Bescheid erteilt. Auf Anforderung stellt der Sportservice dem Verein eine Auflistung über seinen Gesamtbelegungsplan aus.
3. Sportvereine und Sportgruppen, die Benutzungszeiten für Sportstätten beantragen, sind zu Auskünften über den Anteil der Jugendlichen des Vereins, die Zahl der Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler gegenüber dem Sportservice verpflichtet.
4. Die Interessen der Vereine und Gruppen, die sportartspezifisch und wettkampftechnisch auf bestimmte Sportstättengrößen angewiesen sind, werden bevorzugt berücksichtigt. Vereine, die entsprechende Sportstätten schon länger nutzen, sollen entsprechend berücksichtigt werden.

### **§ 3**

1. An Sonn- und Feiertagen werden die Sportstätten in der Regel nur für den Wettkampfbetrieb oder ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Benutzung der Sportstätten ist nur gestattet, wenn mindestens durchschnittlich regelmäßig 8 Personen aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
3. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Sportservice Ausnahmen von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 zulassen. Ausnahmen werden sportspezifisch berücksichtigt.
4. Innerhalb der Ferien werden die Sportstätten den Vereinen nach gesonderter Abstimmung mit dem Sportservice der Stadt Rheine zur Verfügung gestellt. Dabei sind die Wünsche der Vereine möglichst zu berücksichtigen.

### **§ 4**

Das Hausrecht außerhalb der Schulsportzeiten obliegt dem Sportservice bzw. dem Hallen- oder Platzwart. Der Sportservice kann dieses Hausrecht an Nutzer delegieren.

## **§ 5**

Die Nutzung und Ordnung in den städtischen Sporteinrichtungen regelt die „Turnhallenordnung“ und der Merkzettel „Bedingungen bei Überlassung der Sportstätte“. Diese Regelungen werden jedem Übungsleiter einmalig mit der Bitte um Beachtung und Einhaltung zugesandt und sind Bestandteil jeder Genehmigung.

## **§ 6**

Für einen Großteil der Turn- und Sporthallen wurde die so genannte „Schlüsselverwaltung“ eingeführt. Die Nutzer erhalten vom Sportservice mittels eines eigenen Vertrages entsprechende Schlüssel für die zu nutzende Sportstätte und sind selbständig für das Öffnen und Schließen der Sportstätte verantwortlich.

## **§ 7**

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Sportstätte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Der Sportservice ist spätestens am nächsten Arbeitstag über schadhafte Anlagen und Geräte zu unterrichten.
2. Die Stadt Rheine übernimmt gegenüber dem Nutzer keinerlei Haftung und Gewährleistung (ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Er ist auch verpflichtet, für durch Besucher verursachte Schäden aufzukommen.
4. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung durch die Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
5. Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher oder sonstiger Dritter seiner Veranstaltungen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu diesen stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Nutzers umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt.

6. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

### **§ 8**

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom LandesSportBund NRW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
2. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

### **§ 9**

1. Verstößt ein Nutzer gegen diese Benutzungsordnung, kann die Benutzungserlaubnis auf Zeit oder für dauernd entzogen werden.
2. Sportstätten werden nur solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungsordnung als verbindlich anzuerkennen. Der Nutzer ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
3. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Sportlehrkräfte und Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.
4. Nutzer müssen die Sportstätte in einem besenreinen Zustand verlassen und angefallenen Müll selbst entsorgen.

### **§ 10**

Für die Nutzung von städtischen Sportstätten werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

1. Turn- und Sporthallen

Pro Nutzungsstunde (60 Minuten) errechnet sich ein Nutzungsentgelt von 4,00 € für eine Einfachhalle, 6,00 € für eine Zwiefachhalle und 8,00 € für eine Dreifachhalle. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise.

| <b>Gruppe</b> | <b>Jugendanteil im Verein (Vorjahr)</b> | <b>Einfachhalle</b> | <b>Zweifachhalle</b> | <b>Dreifachhalle</b> |
|---------------|---|---------------------|----------------------|----------------------|
| Gruppe I      | < 20%                                   | 4,00 €              | 6,00 €               | 8,00 €               |
| Gruppe II     | 20% - 34%                               | 3,40 €              | 5,10 €               | 6,80 €               |
| Gruppe III    | 35% - 50%                               | 2,80 €              | 4,20 €               | 5,60 €               |
| Gruppe IV     | > 50%                                   | 2,20 €              | 3,30 €               | 4,40 €               |

## 2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen

Pro Nutzungsstunde (60 Minuten) errechnet sich ein Nutzungsentgelt von 8,00 € für einen Sportplatz (wie Dreifachhalle) einschließlich der Nutzung von Umkleide- und Sanitärräumen. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise.

Leichtathletikanlagen werden wie eine Zweifachhalle berechnet. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise.

Es werden generell keine Freistellungen eines Nutzungsentgeltes gewährt. Ausnahmen bilden Benefizveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Trainerausbildungen), Kadertraining eines anerkannten Sportverbandes sowie Meisterschaftsspiele und Turniere.

## 3. Schwimmbäder

Bei den Schwimmbädern handelt es sich nicht um städt. Einrichtungen. Die Bäder stehen im Besitz der Bäder GmbH (Stadtwerke). Die von der Bäder GmbH in Rechnung gestellten Nutzungsgebühren sind von den Sportvereinen zu tragen. Ihnen wird jedoch auf Antrag eine Zuwendung, die den Anteil der jugendlichen Mitglieder berücksichtigt, gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Gebührenrechnung der Bäder GmbH abzüglich einer Eigenbeteiligung der Sportvereine gem. folgender Aufstellung:

| <b>Gruppe</b>     | <b>Jugendanteil (Vorjahr)</b> | <b>Eigenbeteiligung (Stundensatz 16,00 €)</b> |
|-------------------|-------------------------------|---|
| <i>Gruppe I</i>   | < 20 %                        | 16,00 €                                       |
| <i>Gruppe II</i>  | 20 - 34 %                     | 13,60 €                                       |
| <i>Gruppe III</i> | 35 - 50 %                     | 11,20 €                                       |
| <i>Gruppe IV</i>  | > 50 %                        | 8,80 €  |

## § 11

1. Sportveranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird, fallen nicht unter die o. a. Regelungen. Je nach Nutzungsart und Dauer legt der Sportservice eine entsprechende Gebühr fest.
2. Nutzer, die nicht unter § 1 Ziffer 1 bis 4 fallen, haben die doppelte Gebühr nach § 10 zu entrichten.

## § 12

1. Bei Dauernutzungen werden die Entgelte den Nutzern regelmäßig im Jahr in Rechnung gestellt. Bei Einzelveranstaltungen sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten.
2. Fällt die Nutzung aus Gründen, die die Stadt Rheine zu vertreten hat, aus, wird auf schriftlichen Antrag des Nutzers das Nutzungsentgelt anteilig beim nächsten Quartal aufgerechnet.

## § 14

Diese Regelung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 7. Jahresabschluss 2007 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH**
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses**
  - b) Ergebnisverwendung**
  - c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates****Vorlage: 362/08**

I/A/2500

Nachdem Herr Oberfeld die Vorlage erläutert hat, merkt Herr Reiske an, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Aufsichtsrat nicht vertreten sei und sich insofern bei der Abstimmung der Stimme enthalten werde. Das treffe auch für den TOP 8 zu.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss 2007, abschließend mit einer Bilanzsumme von 7.932.469,14 Euro, wird in der vorgelegten Form festgestellt.

- b) Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 47.790,66 Euro wird in das Jahr 2008 vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären sich bei der Beratung und Beschlussfassung zu Buchstabe c des Beschlussvorschlages für befangen und nehmen im Zuhörerraum Platz.

Frau Helmes übernimmt hierzu vorübergehend den Vorsitz.

- c) Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

**8. Beschlussfassung über den Jahresabschluß der Firma "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH" für das Geschäftsjahr 2007**  
**a) Feststellung des Jahresabschlusses**  
**b) Ergebnisverwendung**  
**c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates**  
**Vorlage: 348/08**

I/A/2825

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt beauftragt die Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Firma „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH“, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss 2007, abschließend mit einer Bilanzsumme von 149.584,45 EURO, wird in der vorgelegten, vom Wirtschaftsprüfer Konermann, 48431 Rheine, geprüften Form festgestellt.
- b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.812,40 EURO wird durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären sich bei der Beratung und Beschlussfassung zu Buchstabe c des Beschlussvorschlages für befangen und nehmen im Zuhörerraum Platz.

Herr Ortel übernimmt hierzu vorübergehend den Vorsitz.

- c) Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

**8.1. Jahresabschluss 2007 der Stadtwerke Rheine GmbH**  
**1) Feststellung des Jahresabschlusses**  
**2) Ergebnisverwendung**  
**3) Entlastung des Aufsichtsrates**  
**Vorlage: 368/08**

I/A/3015

Herr Brinkmann berichtet, dass das Jahresergebnis der Stadtwerke außergewöhnlich sei, da die außerordentlichen Erträge aus Zuschreibungen nach Abschluss der Genehmigungsverfahren durch die Landesregulierungsbehörde und durch außerordentliche Abschreibungen bei den Parkhäusern neutralisiert worden seien. Das Jahresergebnis sei auf ca. 175.000,00 € ausgewiesen worden, welches an die Stadt Rheine ausgeschüttet werde.

Herr Brinkmann betont, dass die Margen aus den Energiegeschäften nicht gestiegen seien. Der Energie- und Wasserversorgung Rheine liege ein Zertifikat für die Jahre 2004 bis 2006 vor, die dieses ausdrücklich bestätigen würde.

Der Aufsichtsrat habe einstimmig den Jahresabschluss festgestellt, sodass er den Rat der Stadt um Zustimmung bitte.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Frau Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

**1) Feststellung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss 2007, abschließend mit einer Bilanzsumme von 41.964 T€, wird in der vorgelegten, von der WIBERA - Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Bielefeld, geprüften Form festgestellt.

Der Konzernabschluss 2007, abschließend mit einer Bilanzsumme von 67.542 T€, wird in der vorgelegten, von der WIBERA - Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Bielefeld, geprüften Form festgestellt.

**2) Ergebnisverwendung**

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates werden der Jahresüberschuss der Stadtwerke Rheine GmbH in Höhe von 174.579,92 € an den Gesellschafter Stadt Rheine ausgeschüttet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären sich bei der Beratung und Beschlussfassung zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages für befangen und nehmen im Zuhörerraum Platz.

Frau Helmes übernimmt hierzu vorübergehend den Vorsitz.

### 3) Entlastung des Aufsichtsrates

- a) „Dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2007 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- b) Die Muttergesellschaft / Dachgesellschaft Stadtwerke Rheine GmbH stimmt zu, dass der Vertreter der Stadtwerke Rheine GmbH / Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, der Rheiner Bäder GmbH und der RheiNet GmbH, Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot, folgende Beschlüsse fasst:

„Dem Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2007 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird für das Geschäftsjahr 2007 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Rheiner Bäder GmbH wird für das Geschäftsjahr 2007 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der RheiNet GmbH wird für das Geschäftsjahr 2007 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 16, Kennwort: "Zur Heide", der Stadt Rheine**  
**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**  
**III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**  
**Vorlage: 296/08**

I/A/3280

**Beschluss:**

#### **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 166/08) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a

Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 16, Kennwort: "Zur Heide", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 16, Kennwort: "Zur Heide", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 10. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190, Kennwort: "Engernstraße , Teil B", der Stadt Rheine**  
**II. Beschluss Abwägung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**  
**III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**  
**Vorlage: 307/08**

I/A/3360

**Beschluss:**

### **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr.16/08) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 , Kennwort: " Engernstraße, Teil B ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 11. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.18,  
Kennwort: "Memeler Straße - Teil B", der Stadt Rheine  
II. Beschluss Abwägung des Stadtentwicklungsausschusses  
"Planung und Umwelt"  
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung  
Vorlage: 310/08**

I/A/3405

**Beschluss:**

### **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **III. Satzungs(Feststellungs-)beschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, Kennwort: "Memeler Straße – teil B", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 12. 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 g,  
Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine**  
**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**  
**III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**  
**Vorlage: 333/08**

I/A/3475

**Beschluss:**

**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) wird die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 g, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)**

I/A/3520

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

## **14. Anfragen und Anregungen**

I/A/3530

### **14.1 Rheine: Erste glühbirnenfreie Stadt Deutschlands**

Herr Reiske verliest den als Anlage 3 dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

I/B/0000

### **14.2 Integrationsmittel des Landes aus dem Förderprogramm KOMM IN NRW**

Herr Roscher verweist auf den als Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion zur Integrationshilfe.

I/B/0015

### **14.3 Zusätzliche Plätze für die Kindertagesbetreuung im Bereich links der Ems**

Herr Roscher stellt für die SPD-Fraktion den als Anlage 5 dieser Niederschrift beigefügten Antrag.

Ende des öffentlichen Teils: 18:00 Uhr

---

Dr. Angelika Kordfelder  
Bürgermeisterin

---

Theo Elfert  
Schriftführer